

11.11.92

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

1 2. NOV. 1992

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

Ausgeliefert am

- a) Vorlagebeschluß
des Landesarbeitsgerichts Hamburg
vom 7. Mai 1991
und Ergänzungsbeschluß
vom 13. Februar 1992
- 2 Sa 46/90 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz - RGG) i.d.F. vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 333), wonach als nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer nur diejenigen gelten, deren Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat, mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar ist

- 1 BvL 12/91 -

- b) Vorlagebeschluß
des Kreisgerichts Rostock-Stadt
- Kammer für Sozialrecht -
vom 27. März 1992
- S 9 An 17/92 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur
Überführung der Ansprüche und Anwart-
schaften aus Zusatz- und Sonderver-
sorgungssystemen (Anspruchs- und Anwart-
schaftsüberführungsgesetz - AAÜG) i.d.F.
des Artikels 3 des Gesetzes zur Herstellung
der Rechtseinheit in der gesetzlichen
Renten- und Unfallversicherung (Renten-
Überleitungsgesetz - RÜG) vom 25. Juli 1992,
(BGBl. I S. 1606)
mit Artikel 14 Abs. 1 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1,
Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 20
Abs. 1 GG vereinbar ist

- 1 BvL 12/92 -

- c) Verfassungsbeschwerde
des Herrn S. T.
vom 17. April 1991
gegen den Beschluß des
Kammergerichts Berlin
vom 19. März 1991
- 5 Ws 43/91 Vollz -
wegen Unvereinbarkeit mit
Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 2
und Artikel 3 Abs. 1 GG
betr. die Frage, ob ein Gefangener
einen Anspruch auf Zahlung einer Aus-
bildungsbeihilfe hat, wenn er aus Gründen,
die nicht in seiner Person liegen, an der
Fortsetzung seiner Berufsausbildung
zeitweise gehindert ist

- 2 BvR 603/91 -

d) Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn V. L.

2. der Frau B. D.

vom 17. August 1992

gegen den Beschluß des

Oberlandesgerichts Hamm

vom 9. Juli 1992

- 15 W 145/92 -

und die diesem Beschluß

vorangegangenen Entscheidungen

wegen Unvereinbarkeit mit

Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 und 2,

Artikel 6 Abs. 2 und 5 und Artikel 20

Abs. 3 GG

betr. die Vorschrift des § 1738 BGB, wonach
eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge

auch durch getrennt lebende Eltern eines
nichtehelichen Kindes ausgeschlossen sei und

betr. die Vorschrift des § 1737 BGB, wonach

die Fortführung des Familiennamens der Mutter

verwehrt werde

- 1 BvR 1230/92 -

e) Verfassungsbeschwerde

der Frau A. R.

vom 18. Mai 1990

1. unmittelbar gegen das Urteil des Bundes-
sozialgerichts vom 19. April

1990 - 1 RA 83/88 -

und die diesem Urteil voran-
gegangenen Entscheidungen

2. mittelbar gegen § 32 a Abs. 1 Satz 1

Nr. 3 und Abs. 5 des Angestellten-

versicherungsgesetzes (AVG) i.d.F.

des Artikels 2 Nr. 10 des Gesetzes

zur Neuordnung der Hinterbliebenen-

renten sowie zur Anerkennung von

Kindererziehungszeiten in der

gesetzlichen Rentenversicherung

(Hinterbliebenenrenten- und Er-

ziehungszeiten-Gesetz - HEZG)

vom 11. Juli 1985

(BGBI. I S. 1450)

wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz

- 1 BvR 609/90 -

f) Verfassungsbeschwerden

1. des Herrn Dr. O. J.

vom 22. November 1990

gegen Artikel 1 und 7 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), soweit darin Anlage I Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages mit der dort festgelegten Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (BGBl. I S. 433, 806) in geltendes Bundesrecht umgesetzt wird wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 14 Abs. 1 und 3 und Artikel 3 Abs. 1 und 3 GG

2. des Herrn Dr. R. S.

vom 31. Juli 1991

gegen Anlage I Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 959) wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 1 und 2 GG

- 1 BvR 47/91

1 BvR 1513/91 -

27.11.92

Beschluß

des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossen, zu den in der Drucksache 788/92 unter Buchstabe a bis f näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.